

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 20		DONNERSTAG, DEN 31. MÄRZ	2022
Tag	Inhalt		Seite
31. 3. 2022	Bekanntmachung Feststellungen nach § 28a Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes 2126-17		195
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Bekanntmachung Feststellungen nach § 28a Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 30. März 2022 mit Annahme der Drucksache 22/7788 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Bürgerschaft stellt gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) fest, dass in der Freien und Hansestadt Hamburg durch eine epidemische Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage besteht.
2. Die Bürgerschaft stellt gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG die Anwendung folgender konkreter Maßnahmen nach § 28a Absatz 8 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 IfSG fest:
 - a) die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz),
 - b) die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesen- oder Testnachweises nach § 22a Absatz 1 bis 3 IfSG ein-
- schließlich der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Beschränkungen des Zugangs in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG und § 36 Absatz 1 IfSG sowie bei Veranstaltungen und in Betrieben, in denen Tanzlustbarkeiten angeboten werden,
- c) die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten, die die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und die Vermeidung unnötiger Kontakte vorsehen können, für Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG und § 36 Absatz 1 IfSG und für die in § 28a Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 IfSG genannten Betriebe, Gewerbe, Einrichtungen, Angebote, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen.
3. Die Feststellungen nach Ziffer 1 und 2 treten mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft.

Hamburg, den 31. März 2022.

Die Präsidentin der Bürgerschaft

